



---

## Kurzinformation

### Zur Verfütterung gefrorener Eintagsküken

---

Von Interesse ist, ob in Deutschland der Verkauf gefrorener Eintagsküken (auch nicht in Deutschland getöteter Eintagsküken) an Privatkunden zu Zwecken der Verfütterung und tierschutzgerechten Haltung zum Beispiel von Terrarientieren erlaubt ist, und welche Genehmigungen hier von beiden Seiten einzuholen sind.

Bei aus kommerziellen Gründen getöteten Eintagsküken, die keine Anzeichen von auf Mensch oder Tier übertragbare Krankheiten aufweisen, handelt es sich um tierische Nebenprodukte. Tierische Nebenprodukte werden nach dem Grad der von ihnen ausgehenden Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier in drei Risikokategorien (hoch, mittel, gering) eingeteilt. Eintagsküken zählen zu den tierischen Nebenprodukten mit einem geringen Risiko und werden als Material der Kategorie 3 eingestuft.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) erläuterte zu **gefrorenen Eintagsküken** auf eine kurzfristige Anfrage des Fachbereichs:

„Bei aus kommerziellen Gründen getöteten Eintagsküken handelt es sich um Material der Kategorie 3 nach Artikel 10 Buchstabe k Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009. Das Einfrieren stellt lediglich eine Zwischenbehandlung und nicht eine Verarbeitung dar. Somit handelt es sich um unverarbeitetes Material der Kategorie 3. Nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 ist die Fütterung von Heimtieren mit (unverarbeitetem) Material der Kategorie 3 als Ausnahme möglich, sofern die zuständige Behörde eine Genehmigung erteilt.

Für die Verfütterung von unverarbeitetem Material der Kategorie 3 an z. B.

- Zootiere,
- Zirkustiere,
- Reptilien und Raubvögeln,
- Hunden aus anerkannten Zwingern oder Meuten,
- Hunden und Katzen in Tierheimen,

---

ist eine Genehmigung der zuständigen Behörde nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 i. V. m. Artikel 13 und Anhang VI Kapitel 2 Abschnitt 1 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 erforderlich.

Der Verkauf von gefrorenen Eintagsküken zur Fütterung ist somit nur mit Genehmigung möglich. Hersteller benötigen zudem für das Einfrieren zumindest eine Zulassung nach Artikel 24 Buchstabe i als Zwischenbehandlungsbetrieb, Händler eine Registrierung nach Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.“

Das BMEL verwies zudem auf die folgenden Links:

Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02009R1069-20191214&qid=1633526601180&from=DE>.

Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02011R0142-20210101&qid=1633526958545&from=DE>.

\*\*\*